

Richtlinie über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen – Gegenüberstellung

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p data-bbox="98 316 757 357">1 Ausgangslage und Zielsetzung</p> <p data-bbox="98 376 1133 593">Die Berufsbildung ist gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Sie beruht auf dem Prinzip der Verbundpartnerschaft. Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Das Berufsbildungsgesetz und die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV) bilden die rechtliche Grundlage.</p> <p data-bbox="98 622 1133 807">Gemäss Artikel 56 des Berufsbildungsgesetzes kann der Bund die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und eidgenössischen höheren Fachprüfungen (eidgenössische Prüfungen) mit Beiträgen unterstützen. Die vorliegende Richtlinie regelt die Beitragszahlungen an die Trägerschaften für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen und bezweckt eine einfache, transparente und pragmatische Beitragsgewährung.</p>	<p data-bbox="1133 316 1796 357">1 Ausgangslage und Zielsetzung</p> <p data-bbox="1133 376 2168 593">Die Berufsbildung ist gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Sie beruht auf dem Prinzip der Verbundpartnerschaft. Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Das BBG und die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101) bilden die rechtliche Grundlage.</p> <p data-bbox="1133 622 2168 868">Der Artikel 56 BBG ermöglicht direkte Bundesbeiträge an die eidgenössischen Prüfungen. Mit der vom Bundesrat beschlossenen Verordnungsänderung werden die Subventionen für die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen per 2013 von 25 Prozent auf höchstens 60 Prozent und in Ausnahmefällen auf bis zu 80 Prozent erhöht. Diese Massnahme hat zum Hauptziel, die Absolventinnen und Absolventen finanziell zu entlasten und eine wesentliche Senkung der Prüfungsgebühren zu erreichen. Im Weiteren soll damit die Qualität der Prüfungen gefördert werden.</p> <p data-bbox="1133 896 2168 1050">Die vorliegenden Richtlinien stützen sich auf Artikel 66 Absatz 1 BBV. Sie regeln die Beitragszahlungen an die Prüfungsträger und bezwecken eine einfache, transparente und pragmatische Beitragsgewährung. Die Prüfungsträger reichen von sämtlichen durchgeführten Prüfungen eine Prüfungsabrechnung mittels vorgegebenem Raster ein.</p> <p data-bbox="1133 1078 2168 1264">Die Pflicht der Prüfungsträger, die Prüfungsabrechnungen dem SBFI einzureichen, leitet sich von Artikel 39 Absatz 4 BBV ab. Der Absatz schreibt vor, dass Einkünfte aus Entgelten für eidgenössische Prüfungen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt nicht übersteigen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass mit den eidgenössischen Prüfungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nur bildungspolitische Ziele und nicht Erwerbszwecke verfolgt werden.</p>

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>2 Rechtliche Grundlagen</p> <p>2.3 Subventionsgesetz</p> <p>Artikel 3 Absatz 1 SuG Begriffe (1. Kapitel) ¹ Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.</p> <p>Artikel 11 - 40 SuG (3. Kapitel) Für die Ausrichtung von Beiträgen kommt auch das 3. Kapitel des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) zur Anwendung (vgl. Artikel 2 Absatz 2 SuG). Insbesondere sieht Artikel 25 Absatz 1 SuG vor, dass die zuständige Behörde prüft, ob der Empfänger die Aufgabe gesetzmässig und nach den ihm auferlegten Bedingungen erfüllt hat.</p>	<p>2 Rechtliche Grundlagen</p> <p>2.3 Subventionsgesetz</p> <p>Art. 11-40 (3. Kapitel) Für die Ausrichtung von Beiträgen kommt im Übrigen auch das 3. Kapitel des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) zur Anwendung (vgl. Art. 2 Abs. 2 SuG). Insbesondere sieht Artikel 25 Absatz 1 SuG vor, dass die zuständige Behörde prüft, ob der Empfänger die Aufgabe gesetzmässig und nach den ihm auferlegten Bedingungen erfüllt hat.</p>
<p>3 Beitragsgewährung</p> <p>3.1 Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesbeiträge werden gewährt, wenn die eidgenössischen Prüfungen bedarfsgerecht und zweckmässig organisiert sind und wenn ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung bestehen (vgl. Artikel 57 BBG). • Bundesbeiträge werden für die Durchführung von Teil- und Schluss- bzw. Abschlussprüfungen gemäss Prüfungsordnung gewährt. • Die Einkünfte aus Entgelten für die eidgenössischen Prüfungen dürfen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen. • Die Prüfungsgebühren sind so auszugestalten, dass die Vorgaben von Artikel 39 Absatz 4 BBV eingehalten werden. Werden Materialkosten und/oder Fachausweis-/Diplom- und Registrierkosten den Kandidaten gesondert weiterverrechnet, werden diese Einnahmen von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht. 	<p>3 Beitragsgewährung</p> <p>3.1 Grundsätze</p> <p>Bundesbeiträge werden nur gewährt, wenn die Prüfungen bedarfsgerecht und zweckmässig organisiert sind und wenn ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung bestehen (vgl. Art. 57 BBG).</p> <p>Die Einkünfte aus Entgelten für die eidgenössischen Prüfungen dürfen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.</p> <p>Bundesbeiträge werden für die Durchführung von Teil- und Schluss- bzw. Abschlussprüfungen gemäss Prüfungsordnung gewährt. Zulassungsprüfungen und Kompetenznachweise von Modulen, welche für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlich sind, sind nicht beitragsberechtigt.</p>

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>3.2 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die prüfungsrelevanten Kosten bilden die Grundlage zur Bemessung der Beitragsgewährung. Als prüfungsrelevant gelten diejenigen Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung stehen.</p>	<p>4.1 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Grundlage zur Bemessung der Beitragsgewährung sind die Vollkosten je Prüfung, d.h. das SBFI finanziert einen Anteil am massgebenden Aufwand gemäss Erfolgsrechnung.</p>
<p>3.3 Beitragssatz</p> <p>Die Bundesbeiträge decken höchstens 60% der prüfungsrelevanten Kosten.</p> <p>Für besonders kostenintensive Prüfungen, kann ausnahmsweise ein Beitrag gewährt werden, der bis zu 80% des Aufwandes deckt. Diese Gesuche sind entsprechend zu begründen.</p> <p>Als besonders kostenintensive Prüfungen gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungen mit weniger als zehn Kandidaten pro Jahr; • ausserordentlich personal-, material- und infrastrukturintensive Prüfungen. 	<p>4.2 Beitragssatz</p> <p>Die Bundesbeiträge decken höchstens 60 % des Aufwandes.</p> <p>Für Prüfungen, die aus fachlichen Gründen besonders kostenintensiv sind, kann ausnahmsweise ein Beitrag gewährt werden, der bis zu 80 % des Aufwandes deckt. Diese Gesuche sind besonders zu begründen.</p> <p>Als besonders kostenintensive Prüfungen gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungen mit wenig Kandidaten (weniger als 10 Kandidatinnen/Kandidaten pro Jahr) • Besonders personal-, material- und infrastrukturintensive Prüfungen <p>Hohe Personal-, Material- und/oder Infrastrukturkosten sind von der Trägerschaft detailliert auszuweisen und zu begründen.</p>

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>3.4 Reserven</p> <ul style="list-style-type: none"> Die maximalen Reserven (Bestand) gemäss Artikel 39 Absatz 4 BBV dürfen 40% des durchschnittlich massgebenden Jahresaufwandes laut Prüfungsabrechnung(en) nicht übersteigen. Für die Ermittlung der maximalen Reserven werden nur die prüfungsrelevanten Kosten und Erlöse berücksichtigt. Somit können die Reserven gemäss Artikel 39 Absatz 4 BBV von den effektiven Reserven der Trägerschaft abweichen. Die Nettokosten von Revisionen der Prüfungsordnungen (effektive Kosten abzüglich Bundesbeiträge für Projekte nach Artikel 54 BBG) können bei Projektabschluss unter Vorweisen der Projektabrechnung über die Reserven finanziert werden. Es ist zu beachten, dass allfällige Überschüsse nach Artikel 39 Absatz 4 BBV zweckgebunden sind und ausschliesslich für die eidgenössischen Prüfungen verwendet werden dürfen. Bei Nicht-Weiterführung der eidgenössischen Prüfungen sind allfällige verbleibende Reserven dem SBFI zurückzuerstatten. 	<p>3.2 Angemessene Reservebildung</p> <p>Die maximale Reserve (Bestand) gemäss Artikel 39 Absatz 4 BBV darf 40% des durchschnittlich massgebenden Jahresaufwandes laut Prüfungsabrechnung(en) nicht übersteigen.</p> <p>Zur Ermittlung des Anfangsbestandes ist der Gewinnvortrag gemäss Bilanz oder der Anfangsbestand laut dem Nachweis der finanziellen Eigenmittel gemäss Eingabe 2011 massgebend (Nachweis finanzielle Eigenmittel, http://www.sbf.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00391/index.html?lang=de). Allfällige Berichtigungen und/oder Korrekturen dazu können beim SBFI beantragt oder nachgereicht werden.</p> <p>Die Verwendung der Reserven bei einer Nicht-Weiterführung der Prüfung ist vorgängig durch die Prüfungsträgerschaft zu regeln. Diese Regelung muss sicherstellen, dass die Reserve der Berufsbildung zugeführt wird.</p>
<p>4 Gesuchstellung und Abrechnung</p>	<p>5 Gesuchstellung, Abrechnung und Budgetierung</p>
<p>4.1 Einreichfrist</p> <p>Das Gesuch bzw. die Abrechnung ist von sämtlichen Trägerschaften spätestens sechs Monate nach Abschluss der eidgenössischen Prüfungen (Notensitzung) oder des Rechnungsjahres einzureichen (vgl. Artikel 66 Absatz 1 BBV).</p> <p>Die Pflicht der Trägerschaft, die Prüfungsabrechnungen dem SBFI einzureichen, leitet sich von Artikel 39 Absatz 4 BBV ab. Der Absatz schreibt vor, dass Einkünfte aus Entgelten für eidgenössische Prüfungen die Vollkosten der Trägerschaft im sechsjährigen Durchschnitt nicht übersteigen dürfen. Damit wird sichergestellt, dass mit den eidgenössischen Prüfungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nur bildungspolitische Ziele und nicht Erwerbszwecke verfolgt werden.</p>	<p>5.1 Gesuchstellung und Abrechnung</p> <p>5.1.1 Einreichfrist</p> <p>Das Gesuch bzw. die Abrechnung ist von sämtlichen Prüfungsträgern spätestens innert 6 Monaten nach Abschluss der Prüfungen (Notensitzung) oder des Rechnungsjahres einzureichen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BBV).</p>

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>4.2 Einzureichende Dokumente</p> <p>Für jede Prüfung ist eine Prüfungsabrechnung auf dem Postweg oder per E-Mail einzureichen (Kalenderjahr oder Prüfungsjahr/Rechnungsjahr). Die Gesuchstellung erfolgt mittels folgenden Dokumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungsformular des SBFI • Nachweis finanzielle Eigenmittel (pro Prüfung oder konsolidiert über sämtliche Prüfungen der gleichen Trägerschaft) • Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung • Buchungsjournal/Kontodetails 	<p>5.1.2 Einzureichende Dokumente</p> <p>Für jede Prüfung ist eine unterzeichnete Prüfungsabrechnung einzureichen (Kalenderjahr oder Prüfungsjahr/Rechnungsjahr). Die Abrechnung erfolgt mit den Formularen im Anhang und umfasst folgende Dokumente:</p> <p>a) <u>Variante mit Jahresrechnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnungsformular SBFI (pro Berufstitel) ▪ Jahresrechnung der Prüfungen (Bilanz und Erfolgsrechnung) <p>Die Prüfungsträger reichen eine von der ordentlichen Verbandsrechnung getrennt geführte Jahresrechnung ein.</p> <p>b) <u>Variante mit Kostenstellen- oder Projektrechnung</u></p> <p>Auf eine separate, von der ordentlichen Verbandsrechnung getrennte Jahresrechnung (s. Variante a) kann verzichtet werden, wenn die Finanzbuchhaltung so ausgestaltet ist, dass die relevanten Zahlen beispielsweise mit Hilfe einer Kostenstellen- oder Projektrechnung ermittelt und belegt werden können.</p> <p>Die nach Gesetz oder Statuten vorgesehene Revisionsstelle oder die Geschäftsleitung bestätigen mit dem Formular „Nachweis finanzielle Eigenmittel“ die Einhaltung des Artikel 39 Absatz 4 BBV und die zweckgebundene Verwendung der die Vollkosten übersteigenden Entgelte.</p> <p>Somit sind mit dieser Variante folgende Dokumente einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnungsformular SBFI (pro Berufstitel) ▪ Nachweis finanzielle Eigenmittel (Beilage zu Abrechnungsformular SBFI) (pro Berufstitel oder konsolidiert über sämtliche Prüfungen des gleichen Prüfungsträgers) ▪ Kostenstellen-/Projektrechnung der Prüfungen <p>Bei beiden Varianten sind ergänzende Unterlagen und/oder Buchungsbelege (Spesenabrechnungen, Kontenblätter etc.) auf Verlangen einzureichen.</p>

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>4.3 Mehrere Prüfungssessionen des gleichen Berufes in einer Abrechnungsperiode</p> <p>Bei mehreren Prüfungssessionen (z.B. Frühling und Herbst) für den gleichen Beruf ist nur eine jährliche Prüfungsabrechnung einzureichen. Die einzelnen Prüfungssessionen sind somit jeweils in einem Abrechnungsformular des SBFI, einem Nachweis finanzielle Eigenmittel und in einer Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung zu konsolidieren.</p>	<p>5.1.3 Mehrere Prüfungssessionen des gleichen Berufes in einer Abrechnungsperiode</p> <p>Bei mehreren Prüfungssessionen (z.B. Frühling und Herbst) für den gleichen Beruf ist nur eine jährliche Prüfungsabrechnung einzureichen. Die einzelnen Prüfungssessionen sind somit jeweils in einer Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung und in einem Abrechnungsformular SBFI zu konsolidieren.</p>
<p>4.4 Mehrere Prüfungen der gleichen Trägerschaft in einer Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung</p> <p>Finden im gleichen Jahr mehrere Berufs- und/oder höhere Fachprüfungen statt, ist es der Trägerschaft freigestellt, diese im Nachweis finanzielle Eigenmittel sowie in der Jahresrechnung oder in der Kostenstellen-/Projektrechnung zu konsolidieren. Es sind jedoch für jede Prüfung eigene Erfolgs- und Aufwandkonten zu führen und es ist für jede Prüfung jeweils ein separates Abrechnungsformular SBFI einzureichen.</p> <p>Beispiel: Im Jahre 2018 findet die Berufsprüfung X im Frühling und im Herbst statt (zwei Sessionen). Im Sommer wird die Höhere Fachprüfung Y durchgeführt. Dem SBFI sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungsformular des SBFI für BP X • Abrechnungsformular des SBFI für HFP Y • Nachweis(e) finanzielle Eigenmittel (separat für BP X und HFP Y oder konsolidiert für BP X und HFP Y) • Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung (separat für BP X und HFP Y oder konsolidiert für BP X und HFP Y) • Buchungsjournal/Kontodetails 	<p>5.1.4 Mehrere Prüfungen der gleichen Branche in einer Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung</p> <p>Finden im gleichen Jahr eine Berufs- und eine Höhere Fachprüfung statt, ist es dem Prüfungsträger freigestellt, diese in einer einzigen Jahres- oder Kostenstellen-/Projektrechnung mit Nachweis finanzielle Eigenmittel zu konsolidieren. Es ist aber sowohl für die Berufs- als auch für die Höhere Fachprüfung je ein separates Abrechnungsformular SBFI einzureichen.</p> <p>Werden pro Jahr mehrere verschiedene Prüfungen der gleichen Branche durchgeführt (diverse Berufe), können diese ebenfalls in einer einzigen Jahres- oder Kostenstellen-/Projektrechnung mit Nachweis finanzielle Eigenmittel konsolidiert werden. Es ist für jeden Berufstitel je ein separates Abrechnungsformular SBFI einzureichen.</p> <p>Die Erlöse und Kosten können jeweils anteilmässig aufgrund z.B. der Anzahl Kandidaten auf die verschiedenen Prüfungen (Berufstitel) aufgeteilt werden, falls eine direkte Zuweisung nicht möglich ist.</p> <p>Beispiel: Im Jahre 2011 findet in der Branche "XY" die Berufsprüfung XY im Frühling und im Herbst statt (zwei Sessionen). Im Sommer wird die Höhere Fachprüfung XY durchgeführt. Dem SBFI sind daher einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Abrechnungsformular SBFI für die BP XY 1 Abrechnungsformular SBFI für die HFP XY 1 Jahresrechnung oder Kostenstellen-/Projektrechnung für die BP und HFP XY (oder, falls erwünscht, eine für BP und eine für HFP)
	<p>5.2 Budgetierung</p> <p>Zur Festsetzung der Prüfungsgebühren und zur Sicherstellung der finanziellen Planung wird die Erstellung eines Budgets vorausgesetzt.</p>

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>5 Abrechnung</p> <p>Neben den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung (OR Artikel 957 ff) sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten.</p>	<p>5.3 Weitere Bestimmungen</p> <p>Neben den allgemein gültigen Buchungsgrundsätzen (ordnungsgemässe Buchführung: Vollständigkeit und Richtigkeit) sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten.</p>
	<p>5.3.1 Verbuchung der Bundesbeiträge</p> <p>Bundesbeiträge sind erfolgswirksam zu verbuchen.</p>
<p>5.1 Rückstellungen</p> <p>Rückstellungen sind in der Bilanz offen auszuweisen und eindeutig zu benennen. Sie werden im Rahmen der Prüfungsabrechnung nur für konkrete Revisions-, Schulungs- oder Qualitätsprojekte berücksichtigt. Der Aufwand bezüglich der Bildung der Rückstellungen gehört nicht in die Bemessungsgrundlage und wird gegebenenfalls bei der Auflösung der Rückstellungen angerechnet.</p> <p>Bestehende Rückstellungen sind auf jeden Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind aufzulösen. Rückstellungen, denen betriebswirtschaftlich der Charakter von Reserven zukommt, werden den Reserven angerechnet.</p>	<p>5.3.3 Rückstellungen</p> <p>Rückstellungen beschränken sich auf künftige Verpflichtungen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten, ohne dass deren Höhe und/oder Fälligkeit genau bezifferbar ist. Zweckgebundene und begründete Rückstellungen sind in der Bilanz offen auszuweisen und eindeutig zu benennen («Rückstellungen ...»).</p> <p>Bestehende Rückstellungen sind auf jeden Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind aufzulösen. Bei der Berechnung des massgebenden Aufwandes werden die Rückstellungen nicht berücksichtigt. Der entsprechende Aufwand wird gegebenenfalls bei der Auflösung der Rückstellung angerechnet.</p>
<p>5.2 Abschreibungen</p> <p>Abschreibungen sind entsprechend zu belegen: Zweck, Anschaffungsjahr und -preis, Abschreibungsverfahren und -dauer.</p>	<p>5.3.2 Abschreibungen</p> <p>Abschreibungen werden in begründeten Fällen als subventionsberechtigter Aufwand angerechnet und sind entsprechend zu belegen (Zweck, Anschaffungsjahr und -preis, Abschreibungsverfahren und -dauer).</p>
<p>5.3 Gemeinkosten</p> <p>Neben den direkten Kosten können auch indirekte Kosten (Gemeinkosten) geltend gemacht werden. Als prüfungsrelevante indirekte Kosten werden Administrations-, Personal- und Infrastrukturkosten akzeptiert. Diese sind aufgrund eines nachvollziehbaren Schlüssels umzulegen und zu belegen. Bei internen Verrechnungen sind nur die effektiven Kosten ohne Gewinnzuschlag zu berücksichtigen.</p>	<p>5.3.4 Gemeinkosten/Overhead</p> <p>Zu den Vollkosten gehören neben den direkten Kosten auch indirekte Kosten (Gemeinkosten/Overhead). Die Verrechnungen bzw. Umlagen der indirekten Kosten wie z.B. Administrations- oder Infrastrukturkosten sind zu belegen und entsprechend zu begründen.</p>

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>5.4 Nicht prüfungsrelevante Kosten</p> <p>Folgende Kosten werden als nicht prüfungsrelevant erachtet und sind somit nicht subventionsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Zulassungsprüfungen und Kompetenznachweise von Modulen, welche für die Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen erforderlich sind; • Diplomfeierkosten; • Kosten für Werbung, PR und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht explizit im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung stehen. 	
<p>5.5 Eigenleistungen</p> <p>Unentgeltliche Eigenleistungen können nicht in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden und sind somit nicht subventionsberechtigt.</p>	
<p>5.6 Weiterverrechnung von Aufwänden</p> <p>Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der eidgenössischen Prüfung weitere Gebühren in Rechnung gestellt oder Aufwände weiterverrechnet (z.B. Gebühren für Anerkennung von Modulanbietern, Gleichwertigkeitsbeurteilungen, etc.), werden diese Erträge mit den entsprechenden Aufwänden verrechnet.</p>	
	<p>5.3.5 Expertenansätze</p> <p>Die Tagesansätze der Experten werden nicht durch das SBFI geregelt. Das SBFI kann die Angemessenheit der Expertenentschädigungen überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen treffen.</p>

5.7 Kostenstruktur

Diese Auflistung dient als Hilfestellung und ist nicht abschliessend:

Aufwandkonten	Inhalt
Prüfungs-/Fachexperten	Prüfung erstellen Prüfung einrichten und durchführen Prüfung korrigieren Prüfungsaufsicht Expertenschulung/Weiterbildung Beschwerdeverfahren
Qualitätssicherung	Sitzungen Prüfungs-/Qualitätssicherungskommission Qualitätssicherung für Kompetenznachweise/Modulprüfungen Gleichwertigkeitsbeurteilungen Anerkennung von Modulanbietern Expertenschulung/Weiterbildung Beschwerdeverfahren
Spesenentschädigungen	Expertenspesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung) PK/QSK-Spesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung)
Sachaufwand	Prüfungsmaterial Hilfsmittel für Prüfungen Miete von Apparaturen und Material Miete von Räumlichkeiten Übersetzungen Fachausweise/Diplome
Administration	Prüfungssekretariat (Organisation, Ausschreibung, etc.) Buchführung/Treuhand Büromaterial (Fotokopien, Drucksachen, Porti, etc.) Büroinfrastruktur (Telefon, IT, etc.) Verbrauchsmaterial
Rückstellungen	s. Kapitel Rückstellungen
Abschreibungen	s. Kapitel Abschreibungen

5.3 Kostenstruktur

Diese Auflistung dient als Hilfestellung und ist nicht abschliessend:

Aufwand-Konto	Inhalt
Taggelder Prüfungsexperten	Prüfung erstellen Prüfung einrichten und durchführen Prüfung korrigieren Prüfungsaufsicht Expertenschulung Beschwerdeverfahren
Taggelder Prüfungs-/Qualitätssicherungskommission	Sitzungen Qualitätssicherung für Kompetenznachweise/Modulprüfungen Gleichwertigkeitsbeurteilungen Anerkennung von Modulanbietern Beschwerdeverfahren
Spesenentschädigungen	Expertenspesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung) PK/QSK-Spesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung)
Sachaufwand	Prüfungsmaterial Übersetzungen Fachausweise/Diplome Hilfsmittel für Prüfungen (Modelle, Aufgabensammlungen etc.) Miete von Apparaturen und Material Raumkosten
Administration	Prüfungssekretariat (Organisation, Ausschreibung, etc.) Buchführung/Treuhand Büromaterial (Fotokopien, Drucksachen, Porti) Büroinfrastruktur (Telefon, EDV, etc.) Verbrauchsmaterial
Diplomfeier	Verpflegung Unterhaltung Raumkosten
Diverses	
Abschreibungen	s. Kapitel 5.4.2
Rückstellungen	s. Kapitel 5.4.3

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>6 Zahlungen</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung auf das Post- oder Bankkonto der Trägerschaft.</p> <p>Auf Gesuch werden höchstens 50% des voraussichtlichen Bundesbeitrages gemäss Budget als Vorschuss ausbezahlt, wenn die Aufwendungen unmittelbar bevorstehen und die finanzielle Notwendigkeit besteht. Dem Gesuch sind das Budget sowie ein Liquiditätsplan beizulegen.</p>	<p>6 Zahlungen</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung mit einer Gutschriftanzeige auf das Post- oder Bankkonto des Prüfungsträgers.</p> <p>Auf Gesuch dürfen im Rahmen der üblichen Subventionsgrundlagen (insbesondere Art. 23 SuG) höchstens 50% des voraussichtlichen Bundesbeitrages gemäss Budget ausbezahlt werden, wenn und soweit die Aufwendungen unmittelbar bevorstehen.</p>
<p>7 Controlling</p> <p>Die Prüfungsabrechnungen gemäss vorgegebenem Raster bilden die Grundlage für die Beitragsausrichtung sowie für das Controlling. Das SBFi führt eine Statistik zur Umsetzung und Kontrolle von Artikel 39 Absatz 4 BBV, zur Entwicklung der Prüfungsgebühren und zur Errechnung diverser Kennzahlen.</p> <p>Das SBFi kann jederzeit zusätzliche Informationen einholen. Dies betrifft namentlich die Grundlagen der Prüfungsabrechnungen sowie die Angemessenheit der erhobenen Prüfungsgebühren (vgl. Artikel 39 Absatz 4 BBV und Artikel 11 SuG).</p>	<p>7 Controlling</p> <p>Die Prüfungsabrechnungen gemäss vorgegebenem Raster bilden die Grundlage für die Beitragsausrichtung sowie für das Controlling. Das SBFi führt eine Statistik zur Umsetzung und Kontrolle von Artikel 39 Absatz 4 BBV, zur Entwicklung der Prüfungsgebühren und zur Errechnung diverser Kennzahlen.</p> <p>8 Weitere Massnahmen des SBFi</p> <p>Das SBFi kann jederzeit zusätzliche Informationen einholen. Dies betrifft namentlich die Grundlagen der Prüfungsabrechnungen sowie die Angemessenheit der erhobenen Prüfungsgebühren (vgl. Art. 39 Abs. 4 und Art. 71 BBV).</p> <p>Das SBFi wird bei unangemessenen Reservebildungen bzw. Überschüssen die geeigneten Massnahmen treffen. In jedem Fall ist die Prüfungsträgerschaft vorgängig anzuhören.</p> <p>Die Richtlinien werden nach 3 Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>

NEU ab 2018	ALT (2013 – 2017)
<p>8 Kontakt</p> <p>Folgende Mitarbeitende des SBFI stehen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung:</p> <p>Josiane Biemann josiane.bielmann@sbfi.admin.ch 058 462 28 38 Monique Gutzwiller monique.gutzwiller@sbfi.admin.ch 058 464 44 58</p>	<p>9 Auskünfte</p> <p>Folgende Mitarbeiter des SBFI stehen für Fragen und Auskünfte zur Verfügung:</p> <p>Josiane Biemann josiane.bielmann@sbfi.admin.ch 031 / 322 28 38 Antoinette Bongras antoinette.bongras@sbfi.admin.ch 031 / 322 28 38 Dimitry Bohner dimitry.bohner@sbfi.admin.ch 031 / 322 28 63</p>
<p>9 Schlussbestimmungen</p> <p>9.1 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und gilt für alle nach diesem Datum durchgeführten Prüfungen. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV vom 15.04.2013.</p> <p>Gesuche für eidgenössische Prüfungen, welche vor dem 31. Dezember 2017 durchgeführt werden, werden nach den bisherigen Grundsätzen beurteilt.</p>	<p>10 Schlussbestimmungen</p> <p>10.1 Übergangsbestimmungen</p> <p>Die vor Inkrafttreten der Revision des Art. 65 BBV vom 1. Januar 2013 durchgeführten Prüfungen werden nach bisherigem Recht abgerechnet und subventioniert.</p> <p>10.2 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die Richtlinien „Bundesbeiträge an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen BP/HFP, Stand 28.03.2012“.</p>

NEU ab 2018

Anhang 1: Abrechnungsf formular des SBFI

Abrechnungsf formular SBFI (ab Prüfungen 2018) BUNDESBEITRÄGE AN EIDGENÖSSISCHE BERUFS- UND HÖHERE FACHPRÜFUNGEN (BP/HFP)			
Prüfungsträger (Name und Adresse)			
Prüfung (Bezeichnung und Typ)			BP HFP
Prüfungsart		Klassisch	Modular mit Abschlussprüfung
Prüfungsjahr			
Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail)			
Auszahlung	Kontoinhaber	Name	
		Adresse, PLZ/Ort	
	Bank-/Postverbindung	Institut	
		IBAN	
STATISTISCHE ANGABEN			
Anzahl Prüfungskandidaten (Total geprüft)			
Prüfungsgebühr je Kandidat		CHF	
Ø Tagesansatz Experten		CHF	
PRÜFUNGSABRECHNUNG			
ERTRAG			CHF
3000	Prüfungsgebühren		
3110	Verrechnung Materialkosten *		
3120	Verrechnung Fachausweis-/Diplom- und Registrierkosten *		
3200	Verbandsbeiträge		
3300	Diverse Nebenerträge		
Total Ertrag			
AUFWAND			CHF
4000	Prüfungs-/Fachexperten		
4100	Qualitätssicherung		
4200	Spesenentschädigungen		
6000	Sachaufwand		
6500	Administration		
6600	Rückstellungen (sind gem. Richtlinien Kapitel 5.1 Rückstellungen zu begründen; nicht betragsberechtigter Aufwand) *		
6900	Abschreibungen (sind gem. Richtlinien Kapitel 5.2 Abschreibungen zu belegen)		
Total Aufwand			
Prüfungsergebnis (Ertrag / Aufwand)		(Gewinn + / Verlust -)	
Massgebender Aufwand		* Total Aufwand abzüglich Rückstellungsaufwand (6900); Verrechnung Materialkosten (3110); Verrechnung Fachausweis-/Diplom- und Registrierkosten (3120)	
Voraussichtlicher Bundesbeitrag		60%	
Prüfungsergebnis nach voraussichtlichem Bundesbeitrag		(Reserve Zunahme + / Abnahme -)	
Bemerkungen			
Ort und Datum			
Unterschrift Vertreter der Trägerschaft, PK oder QSK			

ALT (2013 – 2017)

Anhang 1: Abrechnungsf formular SBFI

Abrechnungsf formular SBFI 60% (ab Prüfungen 2013) BUNDESBEITRÄGE AN EIDGENÖSSISCHE BERUFS- UND HÖHERE FACHPRÜFUNGEN (BP/HFP)			
Prüfungsträger (Name und Adresse)			
Prüfung (Bezeichnung und Typ)			BP HFP
Prüfungsart		Klassisch	Modular mit Abschlussprüfung
Prüfungsjahr			
Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail)			
Auszahlung (Einzahlungsschein belegen)	Kontoinhaber	Name	
		Adresse, PLZ/Ort	
	Bank-/Postverbindung	Institut	
		IBAN	
STATISTISCHE ANGABEN			
Anzahl Prüfungskandidaten (Total geprüft)			
Prüfungsgebühr je Kandidat/Kandidat		CHF	
Ø Tagesansatz Expertinnen/Experten		CHF	
PRÜFUNGSABRECHNUNG			
ERTRAG			CHF
3000	Prüfungsgebühren		
3110	Verrechnung Materialkosten		
3120	Verrechnung Fachausweis-/Diplom- und Registrierkosten		
3200	Verbandsbeiträge		
3300	Diverse Nebenerträge		
Total Ertrag			0.00
AUFWAND			CHF
4000	Prüfungs-/Fachexperten		
4100	Qualitätssicherung		
4200	Spesenentschädigungen		
6000	Sachaufwand		
6500	Administration		
6600	Diplomfeier		
6700	Diverses		
6800	Rückstellungen (sind gem. Richtlinien Kap. 5.3.2 zu begründen; nicht betragsberechtigter Aufwand)		
6900	Abschreibungen (sind gem. Richtlinien Kap. 5.3.2 zu belegen)		
Total Aufwand			0.00
Prüfungsergebnis: Saldo Ertrag/Aufwand		(Gewinn + / Verlust -)	
		0.00	
Massgebender Aufwand		(Total Aufwand abzüglich Rückstellungsaufwand)	
		0.00	
Voraussichtlicher Bundesbeitrag		60%	
Prüfungsergebnis nach voraussichtlichem Bundesbeitrag		(Reserve Zunahme + / Abnahme -)	
		0.00	
Bemerkungen			
Ort und Datum			
Unterschrift			

NEU ab 2018

Anhang 2: Nachweis finanzielle Eigenmittel (Beilage zu Abrechnungsbildungsformular des SBFI)

NACHWEIS FINANZIELLE EIGENMITTEL (Beilage zu Abrechnungsbildungsformular SBFI)				
<small>(separat pro BP/HFP oder konsolidiert über mehrere BP/HFP der gleichen Trägerschaft)</small>				
Prüfungsträger				
Prüfung(en)				
Prüfungsjahr				
	Anfangsbestand Reserven	Prüfungsergebnis (Gewinn + / Verlust -)	Voraussichtlicher Bundesbeitrag (+)	Endbestand Reserven
Reserven: Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)				
	Anfangsbestand Rückstellungen	Bildung (+) Rückstellungen Abrechnungsperiode	Auflösung (-) Rückstellungen Abrechnungsperiode	Endbestand Rückstellungen
Rückstellungen BP/HFP: zweckgebunden und begründet				
				Endbestand
Total (Reserven und Rückstellungen)				
Ort und Datum				
Unterschrift Vertreter Trägerschaft, PK oder GSK *				
<small>* Der Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Es ist zu beachten, dass allfällige Überschüsse nach Artikel 39 Absatz 4 BBV zweckgebunden sind und ausschliesslich für die eidg. Prüfungen verwendet werden dürfen.</small>				

ALT (2013 – 2017)

Anhang 2: Nachweis finanzielle Eigenmittel (Beilage zu Abrechnungsbildungsformular SBFI)

Bei Abrechnung nach Variante b: "Kostenstellen-/Projektrechnung"
(Kap. 5.1.2 Richtlinien BP/HFP)

NACHWEIS FINANZIELLE EIGENMITTEL (Beilage zu Abrechnungsbildungsformular SBFI)				
<small>bei Abrechnung nach Variante b: "Kostenstellen-/Projektrechnung" (Kapitel 5.1.2 Richtlinien BP/HFP)</small>				
Prüfungsträger				
Prüfung(en)				
Prüfungsjahr				
NACHWEIS FINANZIELLE EIGENMITTEL DER EIDGENÖSSISCHEN PRÜFUNGEN BP/HFP *				
<small>(kann entweder separat pro BP/HFP oder konsolidiert über mehrere BP/HFP des gleichen Prüfungsträgers erbracht werden)</small>				
	Anfangsbestand Reserven	Veränderung Abrechnungsperiode (+ oder -)	Voraussichtlicher Bundesbeitrag (+)	Endbestand Reserven
Reserven: Gewinnvortrag (+) / Verlustvortrag (-)				0.00
	Anfangsbestand Rückstellungen	Reservebildung (+) Abrechnungsperiode	Reserveauflösung (-) Abrechnungsperiode	Endbestand Rückstellungen
Rückstellungen BP/HFP: zweckgebunden und begründet				0.00
				Endbestand
Total (Reserven und Rückstellungen)				0.00
Ort und Datum				
Unterschrift * <small>(Revisionsstelle oder Geschäftsleitung)</small>				
<small>* Die nach Gesetz oder Statuten vorgesehene Revisionsstelle oder die Geschäftsleitung bestätigen die Richtigkeit der Angaben. Es ist zu beachten, dass allfällige Überschüsse nach Art. 39 Abs. 4 BBV zweckgebunden sind und ausschliesslich für die eidg. Prüfungen verwendet werden dürfen.</small>				